

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 12 53
53002 Bonn

Berlin, 23. März 2009
Ke/pa/Dy

Ihr Schreiben: 16.02.2009
GZ: BA 17-K 3105-2008/0001
Neufassung der MaRisk

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 16. Februar 2009, mit dem Sie uns den ersten Entwurf einer Neufassung der MaRisk vorgelegt haben, und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Die hierfür zur Verfügung stehende Zeit hat allerdings nicht ausgereicht, abschließend Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen, dass die Überarbeitung der MaRisk weiterhin zahlreiche Öffnungsklauseln und unbestimmte Begriffe enthält. Diese erlauben es, die Risikosteuerung gemäß eigenem Ermessen der Art und des Umfangs der Risiken zu gestalten. Gerade Bausparkassen sind als Spezialkreditinstitute hinsichtlich der erlaubten Geschäfte beschränkt, und zudem wirkt ein sorgfältig gesteuertes Bausparkollektiv als stabilisierender Faktor. In der jüngsten Vergangenheit haben sich die Bausparkassen in der Finanzmarktkrise als sehr stabil erwiesen, dennoch ist eine Weiterentwicklung des Risikomanagements im Sinne der MaRisk grundsätzlich sinnvoll.

Zu den überarbeiteten Modulen der MaRisk möchten wir aus heutiger Sicht folgendes anmerken:

AT 1 - Vorbemerkungen

- Tz. 1 letzter Satz (n. F.):
„Das Risikomanagement schafft die Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Aufsichtsorgans“

Wir begrüßen die intensivere Einbindung der Aufsichtsorgane in das Risikomanagement, geben aber zu bedenken, dass Informationen aus dem Risikomanagement nur eine, wenn auch bedeutende, Voraussetzung für eine wirkungsvolle Überwachung sind.

Wir empfehlen daher, stattdessen zu formulieren:

„Das Risikomanagement schafft eine Grundlage für die sachgerechte Wahrnehmung der Überwachungsfunktionen des Aufsichtsorgans“

AT 2.2 - Risiken

- Tz. 1 Satz 4 Buchstabe e (n. F.):

Grundsätzlich sind auch Konzentrationsrisiken als wesentlich einzustufen.

Besondere Gefährdungen, die durch Konzentrationen oder Klumpenbildung entstehen können, sind keine neue, weitere Risikokategorie sondern können grundsätzlich in allen bisher aufgeführten Risiken entstehen. Bei vielen Instituten stellt das Konzentrationsrisiko zudem kein wesentliches Risiko dar, weil das Kreditportfolio nicht konzentrationsrisikorelevant ist (siehe unten zu BTR 5 Tz. 1).

Wir schlagen daher vor, diesen Zusatz zu streichen und stattdessen den Einschub „sowie damit verbundener Risikokonzentrationen“ weiterhin bestehen zu lassen. Die Bedeutung der Konzentrationsrisiken wird ausreichend durch den neuen BTR 5 betont.

AT 4.1 - Risikotragfähigkeit

- Tz. 3 Satz 2 (n. F.):

„Wesentliche Risiken, die nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, sind festzulegen (z. B. Liquiditätsrisiken). **Ihre Nichtberücksichtigung ist nachvollziehbar zu begründen und nur dann möglich, wenn das jeweilige Risiko nicht sinnvoll durch zusätzliches Deckungskapital begrenzt werden kann.**“

Grundsätzlich begrenzt zusätzliches Deckungskapital keine Risiken sondern durch zusätzliches Deckungskapital können höhere Risiken eingegangen werden.

Nach der neuen Formulierung müssten sämtliche wesentlichen Risiken, die ihrer Natur nach dazu geeignet sind, durch Deckungskapital begrenzt werden zu können bzw. Deckungskapital binden, zwingend in die Risikotragfähigkeitskonzeption einbezogen werden.

Diese methodische Vorgabe widerspricht unseres Erachtens sowohl dem Grundsatz der Proportionalität als auch der Methodenfreiheit. Verschärft wird dieser Anspruch durch die Forderung in Tz. 4, wonach ein Institut einen Pauschalbetrag festlegen muss, sofern es über keine geeigneten Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken verfügt. Es muss vielmehr in der Entscheidungshoheit des Institutes verbleiben, ob es die Allokation von Risikokapital für sinnvoll hält oder andere Vorgehensweisen wählt, beispielsweise bei Liquiditätsrisiken.

Wir bitten darum, Satz 2 zu streichen oder neu und klarer zu formulieren und die Methodenhoheit weniger einzuschränken.

- Tz. 4 (n. F.):

„Verfügt ein Institut über keine geeigneten Verfahren zur Quantifizierung einzelner Risiken, so hat es für diese einen plausibel hergeleiteten pauschalen Risikobetrag festzulegen.“

Diese Neuregelung könnte in Verbindung mit Tz. 3 so verstanden werden, dass für wesentliche Risiken, die nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, dennoch ein Risikobetrag festzulegen ist.

Aus unserer Sicht sollte deshalb klargestellt werden, dass sich Tz. 4 nur auf diejenigen wesentlichen Risiken bezieht, die nach Tz. 3 in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden.

AT 4.2 - Strategien

- Tz. 2 Satz 4 (n. F.):
„Bei der Festlegung der Risikostrategie ist Konzentrationen, die sich aus der Segmentierung der Geschäftsstrategie ergeben, angemessen Rechnung zu tragen. **Dabei sind auch Ertragsgesichtspunkte, d. h. die jeweiligen Beiträge der einzelnen Geschäftsaktivitäten am Gesamtertrag des Instituts, zu berücksichtigen.**“

Bisher wurde in den MaRisk vermieden, Vorgaben für die geschäftspolitische oder wirtschaftliche Steuerung zu machen. Dies sollte auch hier fortgesetzt werden. Es sollte im Ermessen der Institute bleiben, wie und in welcher Form die Berücksichtigung von Ertragsgesichtspunkten (d.h. der jeweiligen Beiträge der einzelnen Geschäftsaktivitäten am Gesamtertrag des Instituts) im Hinblick auf die Risikorelevanz erfolgen soll.

AT 4.3.2 - Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

- Tz. 4 Satz 2 (n. F.):
„Die Stresstests haben nicht nur als wahrscheinlich eingestufte Entwicklungen, sondern auch außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse abzubilden. **Dabei sind sowohl historische als auch hypothetische Szenarien darzustellen.**“

Stresstests, die dem Risikomanagement des Instituts ein deutlicheres Bild von der Risikosituation verschaffen sollen, müssen nach unserer Auffassung im Einklang mit Tz. 3 auf der Basis der für wesentliche Risiken identifizierten maßgeblichen Risikofaktoren erfolgen. Dabei sollten auch historische Erfahrungen berücksichtigt werden. Durch die geforderte Ausweitung der Stresstests auch auf „außergewöhnliche, aber plausibel mögliche Ereignisse“ wird den im Zuge der Subprime-Finanzkrise zu Tage getretenen Entwicklungen Rechnung getragen.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass jedes historische Szenario in einem einzigartigen historischen Kontext stand und sich mit der jeweiligen Konstellation aller historischen Faktoren nicht mehr wiederholen dürfte.

Wir schlagen daher vor, die Vorgehensweise stärker den Instituten zu überlassen und den zweiten Satz wie folgt zu formulieren:

„Dafür können sowohl historische als auch hypothetische Szenarien genutzt werden.“

- Tz. 6 (n. F.):
„**Die Ergebnisse der Stresstests sind bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit zu berücksichtigen.**“

Stresstests dienen einerseits dazu, die Grenzen der anderen Risikobewertungsmethoden zu erkennen und andererseits dazu auszuloten, welche Vorkommnisse das Institut ernsthaft gefähr-

den können. Die Ergebnisse einzelner Stresstests über alle Risikokategorien könnten daher fälschlicherweise den Anschein einer nicht ausreichenden Risikodeckungsmasse erwecken.

Wir bitten daher um eine Klarstellung, dass die Ergebnisse von Stresstests, insbesondere soweit sie außergewöhnliche Ergebnisse abbilden, keineswegs zu einer Verpflichtung der Institute führen, das Risikodeckungspotential danach auszurichten.

Mit Blick auf die bereits in Tz. 7 genannte Berücksichtigung im Gesamtrisikoprofil könnte mithin die Tz. 6 auch ersatzlos gestrichen werden.

- Tz. 7 Satz 4 (n. F.):

„Insbesondere sind die Auswirkungen der Ergebnisse der Stresstests auf das Gesamtrisikoprofil und die Risikotragfähigkeit sowie die den Stresstests zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen darzustellen.“

Auch bei der Darstellung der Risikosituation ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Stresstests keine direkte Wirkung auf die Risikotragfähigkeit haben, sondern (wie in Tz. 6 bereits formuliert) die Beurteilung der Risikotragfähigkeit beeinflussen. Wir bitten um eine entsprechende Klarstellung.

- Tz. 8 Satz 2 (n. F.):

„Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen sind unverzüglich insbesondere an die Geschäftsleitung ... weiterzuleiten, so dass geeignete Maßnahmen bzw. Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können. Es sind geeignete Kriterien für eine unverzügliche Berichterstattung festzulegen.“

Es erscheint uns zweifelhaft, dass festgelegte Kriterien für eine effiziente Risikoerkennung und -vorsorge in jedem Fall geeignet sind. Es wäre zu befürchten, dass gegebenenfalls melde-relevante, aber bisher nicht durch ein festgelegtes Kriterium abgedeckte Sachverhalte nicht an die Geschäftsleitung berichtet werden. Sollten dagegen alle potentiell relevanten Kriterien aufgeführt werden, dürfte der Kriterienkatalog kaum mehr handhabbar sein. Mit der Festlegung eines Kriterienkatalogs ist aus unserer Sicht auch die Tendenz zu einer Scheingenauigkeit verbunden, weil er dazu verleiten kann, die Bewertung der Wesentlichkeit einer Information in einem Institut ausschließlich von dem Überschreiten quantitativer Schwellenwerte abhängig zu machen.

Wir schlagen daher vor, auf den ergänzenden Satz zu verzichten.

- Tz. 9 Satz 3 (n. F.):

„Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan .. über die Risikosituation ... zu informieren. ... Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und geplante Maßnahmen der Geschäftsleitung ist gesondert einzugehen.“

Aus unserer Sicht kann es hierbei nicht darum gehen, in der Berichterstattung auf jedwede geplante Maßnahme einzugehen. Wir schlagen deshalb vor, Satz 3 zur Klarstellung wie folgt zu ergänzen:

„Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und geplante Maßnahmen der Risiko-steuerung ist gesondert einzugehen.“

AT 4.4 - Interne Revision

- Tz. 2 Satz 3 (n. F.):
 „Die Interne Revision ist ein Instrument der Geschäftsleitung, ihr unmittelbar unterstellt und berichtspflichtig. ... **Unbeschadet dessen hat die Geschäftsleitung sicherzustellen, dass das Aufsichtsorgan direkt bei der Internen Revision Auskünfte einholen kann.**“

Diese eingefügte Anforderung verstehen wir so, dass das Aufsichtsorgan jederzeit ohne vorherige Abstimmung mit dem Vorstand und gegebenenfalls auch ohne spezifische Veranlassung von der Internen Revision des Instituts Auskünfte einholen können soll. Dabei kann es sich um einfache Auskünfte, aber gegebenenfalls auch um solche handeln, für die zunächst Informationen im Rahmen von Sonderprüfungen eruiert werden müssten. Die BaFin hat hierzu ausgeführt, dass diese Neuregelung auf eine engere Zusammenarbeit von Aufsichtsorgan und Interner Revision abziele und dass auch der Umstand, dass die Interne Revision ein Instrument der Geschäftsleitung ist, dem nicht entgegenstehe.

Dieser Auffassung kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Handelt es sich bei dem Institut um eine Aktiengesellschaft, ist die Revision als wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskontrolle zugleich ein Kernelement der originär dem Vorstand obliegenden Aufgabe der Geschäftsleitung nach § 76 Abs. 1 AktG. Die dem Aufsichtsrat obliegende Pflicht zur umfassenden Überwachung der Geschäftsleitung nach § 111 Abs. 1 AktG besteht dagegen nach der gesetzlichen Systematik nur gegenüber dem Vorstand. Nur in diesem Verhältnis, nicht aber unmittelbar gegenüber der Internen Revision, besteht unseres Erachtens ein Recht auf bindende Auskunftsersuchen. Macht man die interne Revision eines Instituts zum Mittel der Aufsichtsratskontrolle, kann damit im Einzelfall zudem die Gefahr von Interessenkonflikten verbunden sein.

Unseres Erachtens sind die in Modul BT 2.4 Tz. 5 und 6 festgelegten Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat weiterhin ausreichend, sodass auf die beabsichtigte Ergänzung des Moduls AT 4.4 Tz. 2 verzichtet werden sollte.

AT 4.5 - Risikomanagement auf Gruppenebene

- Tz. 1 (n. F.):
 „**Nach § 25 a Abs. 1 a KWG sind die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe sowie die Geschäftsleiter des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens eines Finanzkonglomerats für die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Gruppenebene verantwortlich.**“

Die Einführung des neuen Moduls 4.5 zielt nach den Ausführungen der BaFin darauf ab, den bestehenden Regelungen zum Risikomanagement auf Gruppenebene mehr Gewicht zu verleihen. Nach unserer Auffassung sollte der bisher in Modul AT 2.1 Tz. 1 enthaltene Hinweis übernommen werden, dass die Einrichtung eines gruppenweiten Risikomanagementsystems immer „im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten“ erfolgt. Beispielsweise finden die Eingriffsbefugnisse der Konzernmutter gegenüber einem nachgeordneten Tochterinstitut ihre Grenzen, da der Vorstand der Tochter seine Gesellschaft nach § 76 Abs. 1 AktG unter eigener Verantwortung zu leiten hat.

Für den Vorstand eines nachgeordneten Spezialkreditinstituts gelten aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen zudem besondere Anforderungen, die den allgemeinen aufsichts-

rechtlichen Regelungen des KWG vorgehen und die deshalb auch im Kontext mit einem übergreifenden Risikomanagement auf Gruppenebene zu beachten sind. Ein Beispiel hierfür ist das Liquiditätsrisikomanagement, das integraler Bestandteil der spezifischen Kollektivsteuerung einer Bausparkasse ist. Diese besonderen Maßstäbe spezialgesetzlicher Regelungen sind bereits in Modul AT 9 Tz. 4 Satz 4 verankert und sollten unseres Erachtens auch im neuen Modul AT 4.5 berücksichtigt werden.

Wir schlagen deshalb für die Regelung in AT 4.5 Tz. 1 folgende ergänzte Formulierung vor:

„Nach § 25a Abs. 1 a KWG sind die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe sowie die Geschäftsleiter des übergeordneten Finanzkonglomeratsunternehmens eines Finanzkonglomerats im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten für die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Gruppenebene verantwortlich. Besondere Maßstäbe für das Risikomanagement auf Gruppenebene können sich ferner aus spezialgesetzlichen Regelungen ergeben, wie z. B. bei Bausparkassen hinsichtlich der Kollektivsteuerung oder bei Pfandbriefbanken.“

- Tz. 2 Satz 1 (n. F.):

„**Die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens hat eine Geschäftsstrategie sowie eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen („gruppenweite Strategien“).** Sie muss für die Umsetzung der gruppenweiten Strategien Sorge tragen. Die strategische Ausrichtung der gruppenangehörigen Unternehmen ist mit den gruppenweiten Strategien abzustimmen.“

Der Wortlaut des neuen Absatzes könnte aus unserer Sicht dahingehend missverstanden werden, dass die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens die Geschäftsstrategie und dazu konsistente Risikostrategie der Gruppe vollkommen autonom festsetzt (Satz 1) und erst im Nachhinein, im Sinne eines bloßen Vollzugs bereits gesetzter Vorgaben, eine Abstimmung der strategischen Ausrichtung der nachgeordneten gruppenangehörigen Unternehmen mit diesen gruppenweiten Strategien stattfinden soll (Satz 3). Eine sachgerechte Berücksichtigung der Strategien der gruppenangehörigen Institute muss unseres Erachtens jedoch bereits bei der Erarbeitung der gruppenweiten Strategien erfolgen.

Nur in dieser frühen Phase ist im Übrigen auch eine Beteiligung an der Festlegung gruppenweiter Strategien möglich, die dem aktienrechtlichen Erfordernis einer eigenverantwortlichen Geschäftsleitung des gruppenangehörigen Tochterinstituts durch dessen Vorstand nach § 76 Abs. 1 AktG (einschließlich der nach § 25 a Abs. 1 KWG originär ihm obliegenden Pflicht zur Festlegung von Strategien für das Tochterinstitut) gerecht wird.

Wir schlagen deshalb vor, die Regelung wie folgt zu ergänzen:

„Die Geschäftsleitung des übergeordneten Unternehmens hat in Abstimmung mit den Geschäftsleitungen der gruppenangehörigen Unternehmen eine Geschäftsstrategie sowie eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen („gruppenweite Strategien“).“

AT 7.1 - Personal

- Tz. 4 Satz 3 (n. F.):

„Die Ausgestaltung der Anreizsysteme, insbesondere der Vergütungssysteme, muss mit den in den Strategien niedergelegten Zielen im Einklang stehen **Die Vergütungssysteme**

müssen sicherstellen, dass sich der variable Teil der Vergütung am langfristigen Erfolg des Instituts orientiert.“

Die BaFin begründet die vorgesehene Ergänzung der Anforderungen damit, dass die Ausgestaltung der Vergütungssysteme in vielen Fällen zur Ausdehnung exzessiver Risikopositionen beigetragen habe.

Vor diesem Hintergrund können die deutschen Bausparkassen, deren Stabilität sich gerade in der derzeitigen Finanzmarktkrise erwiesen hat, zwar der Anforderung zustimmen, dass die Ausgestaltung von Vergütungssystemen mit den in den Strategien niedergelegten Zielen in Einklang steht und dass sich der variable Anteil der Vergütung am langfristigen Erfolg eines Instituts orientiert. Hierfür ist es unseres Erachtens aber ausreichend, wenn sich die variablen Vergütungsbestandteile der jährlichen Gesamtvergütung an Jahreszielen orientieren, die ihrerseits aus einer mehrjährigen operativen Planung abgeleitet und unter Einbeziehung des Aufsichtsorgans festgelegt werden.

Wir wären Ihnen für eine diesbezügliche Klarstellung dankbar. Ansonsten müsste unseres Erachtens der Anwendungsbereich der Regelungen (z. B. auf Handelsgeschäfte) eingeschränkt werden.

- Tz. 4 Satz 4 (n. F.):

Die Vergütungssysteme müssen gewährleisten, dass die Mitarbeiter mit variablen Vergütungsbestandteilen an negativen Entwicklungen der von Ihnen initiierten Geschäfte beteiligt werden.

Bei der Abgrenzung der von Mitarbeitern initiierten Geschäften und deren zukünftiger Entwicklung sehen wir praktische Schwierigkeiten. Es wäre zielführender, wenn die variable Vergütung sich sowohl am langfristigen Unternehmenserfolg als auch an positiven und negativen Auswirkungen der von den Mitarbeitern verantworteten Aktivitäten orientieren kann. Die Gewichtung des Unternehmenserfolgs und/oder der individuellen Verantwortung bzw. Leistung sollte dabei den Instituten überlassen bleiben. Hierzu schlagen wir eine entsprechende Klarstellung vor.

BTO 1.2 - Anforderungen an die Prozesse im Kreditgeschäft

- Tz. 4 (n. F.):

„Die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt das Institut nicht von seiner Verpflichtung, sich ein eigenes Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden.“

Bei dieser vorgesehenen Ergänzung der Anforderungen sollte nach unserer Auffassung unbedingt die Art der Geschäfte berücksichtigt werden. So können wir die Anforderungen im Hinblick auf die Erfahrungen mit den Subprime-Finanzierungen und den Rating-Herabstufungen von kreditbesicherten Wertpapieren (Verbriefungen) nachvollziehen.

An der Expertise der Ratingagenturen und der Treffsicherheit ihrer Bonitätseinschätzung normaler Anleihen ändert die jüngere Entwicklung hingegen nichts. Es dürfte schwer möglich sein, eine Bonitätseinschätzung vergleichbarer Qualität bei normalen Anleihen zu gewährleisten, ohne eigene Analystenexpertisen in erheblichem Umfang vorzuhalten. Eigene Bonitätseinschätzungen des Adressenausfallrisikos von Wertpapieremittenten dürften deshalb bei vielen, insbesondere kleineren Instituten aus Kosten- und Personalgründen kaum durchführbar sein.

Zudem ist es den Emittenten kaum zuzumuten, dass eine Vielzahl von interessierten Instituten für detaillierte eigene Analysen bei ihnen Informationen in einem ähnlichen Umfang wie Ratingagenturen abfragen.

Bausparkassen unterliegen beim Kauf von Wertpapieren durch die Regelungen des Bausparkassengesetzes gesonderten, strengen Anlagevorschriften. Bausparkassen greifen für ihre Finanzanlagen in Wertpapieren i. d. R. auf von anerkannten Rating-Agenturen veröffentlichte Bonitätsanalysen zurück.

Bei einfacheren, nicht strukturierten Wertpapieren sollte die Bonitätseinschätzung auf Basis eines externen Ratings grundsätzlich ausreichen. Anderenfalls würde der Erwerb von Wertpapieren, der nicht zuletzt dem Aufbau bzw. Vorhalten einer Liquiditätsreserve dient, entgegen der Regelungsintention unverhältnismäßig erschwert werden.

Wir schlagen daher vor, den eingefügten Satz wie folgt zu ergänzen:

„Die Verwendung externer Bonitätseinschätzungen enthebt das Institut nicht von seiner Verpflichtung, sich - abhängig von der Komplexität und dem Risikogehalt der Geschäfte - ergänzend ein eigenes Urteil über das Adressenausfallrisiko zu bilden.“

BTO 2.2.1 - Handel

- Tz. 1 Satz 2 (n. F.):
„Interne Geschäfte dürfen nur auf der Basis klarer interner Regelungen abgeschlossen werden.“

Der Begriff interne Geschäfte wird nicht definiert und ist daher interpretationsbedürftig.

Wir schlagen daher vor, auf Satz 2 der Erläuterung zu verzichten.

BTR 1 - Adressenausfallrisiken

- Tz. 4 Satz 2 (n. F.):
„Soweit im Bereich Handel für Emittenten noch keine Limitierungen vorliegen, können auf der Grundlage klarer Vorgaben kurzfristig Emittentenlimite für Geschäfte, die das Handelsbuch betreffen, eingeräumt werden, ohne dass vorab der jeweils unter Risikogesichtspunkten festgelegte Bearbeitungsprozess vollständig durchlaufen werden muss.“

Die kurzfristige Einräumung von Emittentenlimiten im Rahmen schlanker Prozesse ist in der Praxis beim Abschluss aller Handelsgeschäfte erforderlich, unabhängig von ihrer Zuordnung zum Handels- oder Anlagebuch. Mit der geplanten Änderung wäre es nicht mehr möglich, für den Anlagebestand kurzfristig erforderliche Entscheidungen zu treffen. Die geplante Änderung führt zu einer einseitigen Benachteiligung von Instituten, die ausschließlich über ein Anlagebuch verfügen.

Wir bitten deshalb darum, von der geplanten Einschränkung auf das Handelsbuch Abstand zu nehmen.

BTR 2.1 - Marktpreisrisiken - Allgemeine Anforderungen

- Tz. 5 Satz 2 Buchstabe e (n. F.):

In regelmäßigen Abständen ist ein Risikobericht über die vom Institut eingegangenen Marktpreisrisiken zu erstellen. **Der Bericht hat Informationen über Auffälligkeiten bei der Abstimmung der Handelspositionen zu umfassen.**

Wir bitten hierzu um die Klarstellung, dass Handelspositionen nur solche Positionen sind, die zum Zwecke des Erzielens eines kurzfristigen Handelserfolgs gehalten werden.

BTR 2.3 - Marktpreisrisiken des Anlagebuches - Zinsänderungsrisiken

- Tz. 7 – Erläuterung Satz 2 (n. F.):

Nach der Erläuterung dürfen Eigenkapitalbestandteile, die dem Institut zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen, nicht in die barwertige Ermittlung der Zinsänderungsrisiken einbezogen werden.

Die Einbeziehung von Eigenkapital bei der Messung des Zinsänderungsrisikos fällt aus unserer Sicht unter die Methodenfreiheit der Institute und sollte deshalb in den MaRisk nicht geregelt werden.

Wir schlagen daher vor, auf Satz 2 der Erläuterung zu verzichten.

BTR 3 - Liquiditätsrisiken

- Tz. 1 Satz 3 (n. F.):

„Das Institut hat sicherzustellen, dass es seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen kann. ... **Das Institut hat, soweit erforderlich, auch die innertägige Liquidität abzubilden.**“

Bei dieser vorgesehenen Ergänzung der Anforderungen sollte aus unserer Sicht unbedingt der Grundsatz der Proportionalität berücksichtigt werden, damit jedes Institut die Möglichkeit hat, eine als angemessen erachtete Liquiditätssteuerung, soweit erforderlich einschließlich einer innertägigen Liquiditätsbetrachtung, zu vertretbaren Kosten aufbauen zu können.

Deshalb schlagen wir vor, den eingefügten Satz 3 wie folgt abzuändern:

„Das Institut hat, soweit erforderlich, auch die innertägige Liquidität zu beobachten.“

- Tz. 6 (n. F.):

„In Abhängigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sind bei der Kalkulation von Produkten und der Steuerung der Geschäftsaktivitäten auch Liquiditätskosten zu berücksichtigen.“

Die vorgeschlagene explizite Berücksichtigung von Liquiditätskosten stellt eine Vermischung zwischen Risikobetrachtung und betriebswirtschaftlicher Kostenrechnung dar, für die es im Rahmen der MaRisk kein vergleichbares Beispiel bei anderen Risikoarten gibt. Wir schlagen daher vor, auf die Änderung zu verzichten.

- Tz. 9 (n. F.):
„Es ist zu überprüfen, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögensgegenstände gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operationelle Restriktionen entgegenstehen.“

Nach unserer Auffassung läuft diese sehr allgemeine Formulierung darauf hinaus, dass das Institut alle Vermögensgegenstände, die es potentiell veräußern kann (also faktisch die gesamte Aktivseite der Bilanz), der genannten Prüfung unterzieht.

Wir schlagen daher vor, auf eine derartige Regelung zu verzichten.

Sollte sich diese Textziffer auf Principle 6 der Baseler Principles for Sound Liquidity Risk Management and Supervision beziehen, schlagen wir folgende alternative Formulierung vor, falls Sie meinen, auf die Textziffer nicht verzichten zu können:

„Bei der Überwachung von Liquiditätsrisiken und der Refinanzierungsmöglichkeiten über mehrere Gesellschaften, Geschäftsfelder und Währungen ist zu berücksichtigen, inwieweit der Übertragung liquider Mittel und unbelasteter Vermögensgegenstände gesellschaftsrechtliche, regulatorische und operationelle Restriktionen entgegenstehen.“

BTR 5 - Konzentrationsrisiken

- Tz. 1 – Erläuterung Abs. 1 Satz 3 (n. F.):
 Nach der Erläuterung beziehen sich die Anforderungen des Moduls insbesondere auf Konzentrationsrisiken im Kreditgeschäft. **Unbeschadet davon ist auch den Risiken aus sonstigen Konzentrationen (beispielsweise Outsourcing, IT-Systeme) ... Rechnung zu tragen.**

Aus unserer Sicht sind die Risiken aus sonstigen Konzentrationen bereits hinreichend durch andere Regelungen der MaRisk abgedeckt, z. B. durch Regelungen zum Outsourcing in AT 9 und zu operationellen Risiken in BTR 4. Deshalb sollte Satz 3 der Erläuterung entfallen.

- Tz. 3 (n. F.):
„Bei der Beurteilung von Konzentrationsrisiken ist auf quantitative und insbesondere auch qualitative Verfahren abzustellen.“

Für die Beurteilung der komplexen Wechselwirkungen im Rahmen von Konzentrationsrisiken sollte die Proportionalität betont werden. Wir schlagen für Tz. 3 daher die folgende Formulierung vor, die auch mit AT 4.1 Tz. 4 korrespondiert:

„Bei der Beurteilung von Konzentrationsrisiken ist auf angemessene qualitative Verfahren und quantitative Bewertungen abzustellen.“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen würden. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN
i. A.



(Ketzner)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN
i. A.



(Pauer)